

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 178/06 B

..... ,

Kläger, Antragsteller
und Beschwerdeführer,

g e g e n

Großhandels- und Lagerei-Berufsgenossenschaft,
M 5, 7, 68161 Mannheim,

Beklagte, Antragsgegnerin
und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 13. September 2006 durch den
Vorsitzenden Richter S t e e g e sowie die Richter M ü t z e und Dr. B e c k e r
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde Prozess-
kostenhilfe zu gewähren, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Hessischen
Landessozialgerichts vom 28. März 2006 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat keinen Anspruch auf Prozesskostenhilfe. Dieser setzt nach § 73a Abs 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 114 Satz 1 Zivilprozessordnung voraus, dass die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint. Eine hinreichende Erfolgsaussicht der eingelegten Nichtzulassungsbeschwerde ist nicht gegeben, denn es sind keine Gründe ersichtlich, die eine Zulassung der Revision rechtfertigen könnten.
- 2 Der Kläger begehrt die Gewährung einer Verletztenrente wegen der Folgen eines im Juli 2002 beim Sturz von einer Laderampe erlittenen Arbeitsunfalls. Das Landessozialgericht hat die ablehnenden Entscheidungen der Beklagten und des Sozialgerichts bestätigt, weil durch die verbliebenen Verletzungsfolgen am linken Schultergelenk in Form einer schmerzbedingten Kraftminderung des linken Armes und einer umschriebenen Sensibilitätseinschränkung an der linken Schulterkappe nach Teilschädigung des Achselnerven die Erwerbsfähigkeit lediglich um 10 vH und damit nicht in rentenberechtigendem Umfang gemindert werde. Die Tatsache, dass der Kläger wegen der Unfallfolgen seine vorher ausgeübte schwere körperliche Tätigkeit als Kraftfahrer nicht mehr verrichten könne, rechtfertige nach den von der Rechtsprechung zu § 56 Abs 2 Satz 3 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (früher § 581 Abs 2 Reichsversicherungsordnung) entwickelten Grundsätzen keine Erhöhung der MdE wegen besonderer beruflicher Nachteile.
- 3 Die Ausführungen im angefochtenen Urteil lassen bei summarischer Prüfung keinen Rechtsfehler erkennen. Schwierige oder ungeklärte Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung wirft der Prozess nicht auf. Es ist auch nicht ersichtlich, dass die Entscheidung des Berufungsgerichts durch Verfahrensmängel beeinflusst sein könnte, die eine Zulassung der Revision gebieten. Da somit keine Gründe für eine Revisionszulassung ersichtlich sind, ist es nicht gerechtfertigt, für die Kosten der weiteren Prozessführung Mittel der öffentlichen Hand in Gestalt von Prozesskostenhilfe einzusetzen.
- 4 Die vom früheren Prozessbevollmächtigten des Klägers eingelegte Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil sie nicht innerhalb der - verlängerten - Begründungsfrist des § 160a Abs 2 SGG von einem beim Bundessozialgericht zugelassenen Prozessbevollmächtigten begründet worden ist. Sie war deshalb gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 iVm § 169 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.
- 5 Die Kostenentscheidung ergeht in entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

